95/SN-54/ME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original) 95/SN - 54 IME 1 von 3 SUME 1/026

STUDIENKOMMISSION FÜR PHYSIK

(Lehramt an Höheren Schulen)

An das Präsidium des Österreichischen Nationalrates Parlament Dr. Karl Renner-Ring 3 A-1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURE
ZI....-GE/19....Datum: 1 5. NOV. 1995

10.November 1995

In Schiffred

<u>Betrifft:</u> Stellungnahme zum UNISTG der Studienkommission "Physik - Lehramt an Höheren Schulen"

Anbei erlaube ich mir Ihnen die Stellungnahme der Studienkommission für Physik Lehramt an Höheren Schulen der TU Wien zum UNISTG in 25-facher Ausfertigung zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

John Ven

Ao. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Norbert Vana

Ao.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr. Norbert VANA
Vorsitzender der Studienkommission für Physik (Lehramt an Höheren Schulen)
Atominstitut der Österreichischen Universitäten
Schüttelstraße 115, 1020 Wien, Tel. (0222)72701-277, Fax (0222) 728 92 20



STUDIENKOMMISSION FÜR PHYSIK

(Lehramt an Höheren Schulen)

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UNISTG)

In der Sitzung vom 31.Oktober 1995 hat die STUKO "Physik - Lehramt an höheren Schulen" der TU Wien einstimmig folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Juristen bezweifeln die Verfassungskonformität wegen der Delegation gesetzlich erforderlicher Mindestnormen an die Studienkommissionen (z.B. wären Kernfächer gesetzlich vorzugeben); es wird große Rechtsunsicherheit entstehen (noch keine Erfahrungen mit dem Tech.St.Ges.!).

Siehe dazu die Stellungnahme der Universitätsdirektion der TU Wien.

- 2. Weil die Universitätsstudien inhaltlich und strukturell sehr unterschiedlich sind, muß statt detaillierter Allgemein-Bestimmungen mehr autonomer Regelungsspielraum gewährt werden.
- 3. Unterschiedliche Anforderungen müssen auch durch unterschiedliche akademische Grade zum Ausdruck kommen. Das vorgesehene Studium individuale ist nicht administrierbar.
- 4. Studienvorschriften und Anforderungen einerseits und die materielle Lage der Studierenden andererseits sind getrennt zu behandeln: Die materielle Situation der Studierenden muß ein aussichtsreiches Studium ermöglichen, aber die Ansprüche einer Universitätsausbildung sind davon unabhängig generell ernster zu nehmen, als dies der Gesetzesentwurf tut. Insbesondere muß die Vergleichbarkeit mit ausländischen Systemen gegeben sein, Voraussetzungen und Ziele der Studien sind ausreichend festzulegen, begabungsadäquates und zielgerichtetes Studium muß verlangt und durch dieses Gesetz systematisch gefördert werden. Da es in Österreich keine Eingangsprüfungen, Studienplatzbeschränkungen, Studiengebühren, etc. gibt bzw. auch weiterhin nicht geben sollte, wären folgende gemeinsame Mindestanforderungen unbedingt zu verlangen:
 - a.) ausreichende Zahl an Prüfungsterminen, Laborplätzen etc.
 - b.) zwei Wiederholungsmöglichkeiten bei Prüfungen und nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine dritte Wiederholungsmöglichkeit
 - c.) weitere Studienberechtigung nur bei regelmäßigem Erfolgsnachweis
- 5. Die Ausgewogenheit zwischen Rechten und Pflichten der Universitätsangehörigen (Lehrende und Studierende) ist nicht gegeben.

- 6. Das UOG 1993, in dem eine sorgfältige Ausgewogenheit zwischen dem Handlungsspielraum der monokratischen Organe und der demokratischen Kontrolle bzw. Qualitätssicherung durch die kollegialen Organe vorgesehen ist, wird unterlaufen; im speziellen wird die wichtige neue Funktion des Studiendekans in unzumutbarer Weise belastet.
- Bei Lehramtsstudien, die an der TU Wien inskribiert würden, wäre eine Inskription der pflichtigen, p\u00e4dagogischen Lehrveranstaltungen an der Universit\u00e4t Wien zuk\u00fcnftig nicht m\u00f6glich.
- 8. Bei Lehramtsstudien, in denen 2 Fächer belegt werden müssen, wären 2 x 10 Stunden an Freifächern ausreichend.

Zusammenfassung:

Der Gesetzesentwurf kann seine selbstgesteckten Ziele nicht erreichen (kürzere Studiendauer, weniger drop-out, effizientere Universitäten...), sondern leistet eher den von ihm selbst kritisierten Zuständen weiter Vorschub; außerdem enthält er zahlreiche praxisferne Bestimmungen.

Für die Studienkommission

Ao.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.Norbert Vana Vorsitzender To a flow. 1995

Ao.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr. Norbert VANA
Vorsitzender der Studienkommission für Physik (Lehramt an Höheren Schulen)
Atominstitut der Österreichischen Universitäten
Schüttelstraße 115, 1020 Wien, Tel. (0222)72701-277, Fax (0222) 728 92 20